

Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Lengerich

1. Neue Mitglieder

Neue Mitglieder können bei jeder Beiratssitzung aufgenommen werden. Die Abstimmung verläuft offen. Neumitglieder sind zunächst für zwei Beiratssitzungen Mitglieder auf Probe.

Auf anonymen Antrag beim Jugendzentrum kann nach den zwei Sitzungen über die Voll-Mitgliedschaft im Jugendbeirat diskutiert und abgestimmt werden. Eine Ablehnung benötigt in diesem Fall eine 3/4- Mehrheit. Ansonsten wird das Probe-Mitglied nach zwei Sitzungen automatisch Voll-Mitglied, wenn er/sie den Nachweis erbracht hat seinen Lebensmittelpunkt in Lengerich zu haben (im folgendem Mitglieder genannt).

Es wird eine Liste vom Jugendzentrum geführt von allen Mitgliedern mit Eintrittsdatum. Nach einem Jahr muss der Nachweis vom Lebensmittelpunkt erneut erbracht werden.

2. Ende der Mitgliedschaft

Bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als drei Beiratssitzungen in Folge erlischt die Mitgliedschaft. Die Mitglieder sollen an den Beiratssitzungen teilnehmen oder sich beim Vorsitzenden/ Stellvertreter abmelden.

Den Protokollen ist zu entnehmen wer anwesend oder entschuldigt war.

3. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.

4. Ziele und Aufgaben

- I. Der Jugendbeirat setzt sich für Interessen von Jugendlichen ein und vertritt den Standpunkt von Kindern- und Jugendlichen mit dem Lebensmittelpunkt in Lengerich.
- II. Der Jugendbeirat unterstützt oder initialisiert Projekte für Kinder und Jugendliche mit dem Lebensmittelpunkt in Lengerich.
- III. Der Jugendbeirat macht sich zur Aufgabe seine Legitimation durch kontinuierliche, anonyme Umfragen der zu vertretenden Zielgruppe herzustellen.

5. Antragsverfahren

Anträge an den Jugendbeirat müssen 5 Tage vor der Beiratssitzung vorliegen; werden dort diskutiert und abgestimmt. Vor der Abstimmung wird über jeden Antrag diskutiert, jeder soll dabei die Chance bekommen, seine Meinung zu vertreten.

6. Beiratssitzungen

- I. Die Einladung zur Sitzung muss mindestens eine Woche vorher online bekannt gegeben werden.
- II. Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich hierauf hinzuweisen.
- III. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

- IV. Der oder die Vorsitzende hat nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwänden gegen die Tagesordnung vorliegen. Sie oder er handhaben die Ordnung der Sitzung.
- V. Der Jugendbeirat tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr.
- VI. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
Die Niederschrift wird veröffentlicht.

7. Einladung zu den Ausschüssen

Die Einladungen zu den Ausschüssen der Stadt kommen dem Vorsitzen und den Stellvertreter zu.

8. Meinungsäußerung

Der Jugendbeirat kann seine Meinung schriftlich oder mündlich in den Sitzungen der Gremien oder durch Anträge äußern.

9. Änderungen an der Geschäftsordnung

Änderungen an der Geschäftsordnung können nur bei einer Stimmenmehrheit von 75 % durchgesetzt werden.

10. Ämter

- I. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind für max. 2 Jahre gewählt. Die Geschäftsführung übernimmt ein Team aus vier Mitgliedern mit den Aufgaben: Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart und Öffentlichkeitsbeauftragter.
- II. Wenn der/ die Kandidat(en) ein Amt im Rat der Stadt Lengerich innehaben darf diese(r) Kandidat(en) kein Amt im Jugendbeirat übernehmen.
- III. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben die Aufgabe inne an den Ausschüssen teilzunehmen, falls kein anderes Mitglied daran Interesse hat. Ansonsten wird diese Aufgabe durch eine demokratische Wahl entschieden.
- IV. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(-in), der/die Kassenwart/-wartin und der/die Öffentlichkeitsbeauftragte(r) können abgewählt werden. Mittel hierzu ist das konstruktive Misstrauensvotum.
Die Mitglieder können ihr Misstrauen aussprechen, wenn eine Leitungskraft das Vertrauen der Mitglieder missbraucht hat, indem sie die übertragenen Aufgaben nicht erfüllt. Die Wahl eines Nachfolgers ist unbedingt erforderlich.
Zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums bedarf es immer eines schriftlich begründeten, anonymen Antrages an das Jugendzentrum von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Liegt dieser Antrag vor, so hat das Jugendzentrum innerhalb von acht Wochen die Einberufung einer Sitzung zu veranlassen, um den Antrag zu erörtern. Dort müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist unverzüglich, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, erneut eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Der Gegenkandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der von den anwesenden Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Vorgängers.